

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2003 zur Befreiung bestimmter Kategorien von Ausländern von der Verpflichtung, Inhaber einer Berufskarte für die Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbständiger zu sein;  
 Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. Februar 2021;  
 Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 24. März 2021;  
 Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.119/1 des Staatsrates vom 23. April 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft von beiden Parteien ausgehandelt und angenommen worden ist; dass es am 31. Januar 2020 um Mitternacht in Kraft getreten ist; dass darin ein Übergangszeitraum vorgesehen ist, der am 31. Dezember 2020 um Mitternacht endete; dass darin hinsichtlich des Aufenthaltsrechts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zwischen Personen, die ihr Aufenthaltsrecht vor diesem zweiten Datum ausgeübt haben, und Personen, die dies nicht getan haben, unterschieden wird; dass nur die erstgenannten Personen, die als "Begünstigte des Abkommens" gelten, weiterhin von den Rechten und Freiheiten profitieren, die durch das Recht der Europäischen Union gewährleistet werden; dass im belgischen Recht Begünstigten des Abkommens durch Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wie er durch das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingefügt worden ist, die Pflicht auferlegt wird, einen Antrag auf Aufenthaltsrechtsstellung als Begünstigter des Abkommens oder einen Antrag auf Ausstellung eines Dokuments zur Feststellung der Rechte von Grenzgängern einzureichen;

In der Erwägung, dass der Königliche Erlass vom 3. Februar 2003 zur Befreiung bestimmter Kategorien von Ausländern von der Verpflichtung, Inhaber einer Berufskarte für die Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbständiger zu sein, angepasst werden muss, um Begünstigten des Abkommens, die diese Anforderung erfüllen, zu ermöglichen, von einer Ausnahme von der Verpflichtung, Inhaber einer Berufskarte zu sein, zu profitieren, wie es der Fall war, als sie von den Rechten und Freiheiten des Rechts der Europäischen Union profitierten;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 47/5, eingefügt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2020;

Auf Vorschlag des Ministers des Mittelstands und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2003 zur Befreiung bestimmter Kategorien von Ausländern von der Verpflichtung, Inhaber einer Berufskarte für die Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbständiger zu sein, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. September 2006, wird durch eine Nr. 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"14. Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01, ABl., 2020, L 29/7), die in Artikel 1 § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnt sind und die in Artikel 47/5 desselben Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen."

**Art. 2** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2021.

**Art. 3** - Der für Mittelstand zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
 Gegeben zu Brüssel, den 30. Mai 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Mittelstands  
 D. CLARINVAL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,  
 K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2022/15481]

7 JULI 2021. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 42, § 4, van de wet van 23 maart 2019 tot invoering van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen en houdende diverse bepalingen inzake het vermoeden van erkenning als VZW erkend als beroepsvereniging of als federatie van beroepsverenigingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 juli 2021 tot uitvoering van artikel 42, § 4, van de wet van 23 maart 2019 tot invoering van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen en houdende diverse bepalingen inzake het vermoeden van erkenning als VZW erkend als beroepsvereniging of als federatie van beroepsverenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,  
 P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2022/15481]

7 JUILLET 2021. — Arrêté royal portant exécution de l'article 42, § 4, de la loi du 23 mars 2019 introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses concernant la présomption d'agrément comme ASBL agréée comme union professionnelle ou comme fédération d'unions professionnelles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 juillet 2021 portant exécution de l'article 42, § 4, de la loi du 23 mars 2019 introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses concernant la présomption d'agrément comme ASBL agréée comme union professionnelle ou comme fédération d'unions professionnelles (*Moniteur belge* du 30 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2022/15481]

## 7. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 42 § 4 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Vermutung des Vorliegens einer Zulassung in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 2021 zur Ausführung von Artikel 42 § 4 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Vermutung des Vorliegens einer Zulassung in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

## 7. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 42 § 4 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Vermutung des Vorliegens einer Zulassung in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, des Artikels 42 § 4;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.029/2 des Staatsrates vom 13. April 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2019 über die Zulassung von VoGs als Berufsverband oder Berufsdachverband;

In der Erwägung, dass für Berufsverbände oder Berufsdachverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bestehen, vermutet wird, dass sie in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG zugelassen sind, und dass der für Mittelstand zuständige Minister diese Vermutung widerlegen kann;

Dass es dem König obliegt, die Modalitäten in Bezug auf die Widerlegung dieser Vermutung zu bestimmen;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers des Mittelstands

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

2. Gesetzbuch: das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen,

3. als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassener VoG: eine VoG, die gemäß Artikel 9:24 des Gesetzbuches als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassen ist,

4. FÖD Wirtschaft: den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

**Art. 2** - Auf der Grundlage eines Beschlusses des für Mittelstand zuständigen Ministers wird die in Artikel 42 § 3 des Gesetzes erwähnte Vermutung in folgenden Fällen widerlegt:

1. wenn dem betreffenden Berufsverband oder Berufsdachverband nach Einreichung eines Antrags auf Zulassung in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2019 über die Zulassung von VoGs als Berufsverband oder Berufsdachverband eine solche Zulassung erteilt oder verweigert worden ist,

2. wenn der betreffende Berufsverband oder Berufsdachverband dem für Mittelstand zuständigen Minister oder dem FÖD Wirtschaft seinen Wunsch notifiziert, auf die Vermutung des Vorliegens einer Zulassung in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG zu verzichten,

3. wenn der betreffende Berufsverband oder Berufsdachverband nach dem 1. Januar 2024 von Rechts wegen in eine VoG umgewandelt worden ist und nicht gemäß Artikel 41 § 3 des Gesetzes binnen einer Frist von sechs Monaten ab dieser Umwandlung eine Generalversammlung einberufen hat,

4. wenn der betreffende Berufsverband oder Berufsdachverband am 31. Dezember 2024 keinen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 9:24 des Gesetzbuches eingereicht hat.

**Art. 3** - In den in Artikel 2 erwähnten Fällen streicht der für Mittelstand zuständige Minister die betreffenden Berufsverbände oder Berufsdachverbände von der Liste der Berufsverbände oder Berufsdachverbände, für die vermutet wird, dass sie in der Eigenschaft einer als Berufsverband oder Berufsdachverband zugelassenen VoG zugelassen sind.

**Art. 4** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 5** - Die für Justiz beziehungsweise Mittelstand zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Der Minister des Mittelstands

D. CLARINVAL